



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rambah, Naurod, Frankenstein, Wambach u. v. a.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 16.

Donnerstag, den 19. Januar 1911

26. Jahrgang.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung.

Der Abrechnungsplan über die Abänderung der Sozialkassen zwischen Römertor und Webergasse ist durch Magistrats-Beschluß vom 14. Januar 1911 förmlich festgestellt worden und wird vom 21. Januar 1911 ab weitere 8 Tage im Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 38a, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.
Wiesbaden, den 18. Januar 1911. 26742
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Montag den 23. Januar d. Js., vormittags, soll in dem Stadtwalde „Rödersberg“ das nachfolgend bezeichnete Gehölz öffentlich meistbietend versteigert werden.

1. 277 Rmr. Buchen-Scheitholz.
 2. 18 Rmr. Eichen-Scheitholz.
 3. 58 Rmr. Buchen-Frühholz.
 4. 1930 Rmr. Buchen-Wellen.
- Kreditbewilligung bis 1. September d. Js.
Zusammenkunft vormittags 10^{1/2} Uhr vor dem Herberghaus.
Wiesbaden, 17. Januar 1911. 26740
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 26. Januar d. Js., vormittags, soll in dem Stadtwalde „Flaßhorn“ das nachfolgend bezeichnete Gehölz öffentlich meistbietend versteigert werden.

1. 255 Rmr. Buchen-Scheitholz.
 2. 10 Rmr. Buchen-Frühholz.
 3. 3995 Buchen-Wellen.
 4. 6 Buchenstämme von zusammen 9,54 Deckmeter.
- Kreditbewilligung bis zum 1. September 1911.
Zusammenkunft vormittags 10^{1/2} Uhr vor Herberghaus.
Wiesbaden, 17. Januar 1911. 26741
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Ziffer 10 der am 1. Oktober 1910 in Kraft getretenen Vorschriften über den Betrieb nicht gewerbmäßiger Stellenvermittlung vom 21. August 1910 habe ich für die den nicht gewerbmäßigen Stellenvermittlung zukommenden Gebühren im hiesigen Verwaltungsbezirk folgende Taxen festgesetzt:

1. Im Gan- und Schankwirtschaftsgewerbe beträgt die Vermittlungsgebühr:
a) für gelerntes männliches Personal (Koch, Kellner, Portier, Bademeister 1,50 M.;
b) für ungelerntes männliches Personal (Hausburden, Kutscher, Silberputzer etc. 1,00 M.;
c) für sämtliches weibliches Personal 1,00 M.;
d) für Ausbittelpersonal 0,20 M.
2. Für die im Privathaushalt beschäftigten Personen, und zwar:
a) Köchinnen, Beischöckinnen, Hausmädchen, Zimmermädchen, Küchenmädchen, Hausdiener und Hausburden beträgt die Gebühr 1,00 M.;
b) für alles übrige Hauspersonal in höherer Stellung 1,50 M.;
c) für weibliches Ausbittelpersonal (Putz-, Wasch- und Monatsfrauen) 0,20 M.

Diese Gebühren dürfen jedoch nur von den Arbeitgebern gefordert werden. Für die Arbeitnehmer hat die Vermittlung gebührenfrei zu erfolgen.

Besondere Einschreibgebühren oder Vergütungen anderer Art dürfen nicht erhoben werden; ebenso darf eine Erstattung hater Auslagen nicht gefordert werden.

Wiesbaden, den 12. Januar 1911.
Der Polizeipräsident:
v. Schenk.

Bekanntmachung betr. Altsie.

Vom 1. April 1. Js. ab wird von Schlachtwild, Fleisch, von solchem und daraus hergestellten Fleischwaren, ferner von Getreidemehl, Grießmehl und daraus hergestellten Backwaren Altsie nicht mehr erhoben.

Dagegen bleibt:
Wein,
Obst- und Beerenwein,
Brantwein,
Bier und die zu seiner Herstellung im Stadtbereich verwendeten Braustoffe,
Essig und Essigsäure,
Wildpret, einfaß. Garen und Fleisch davon, das im Altsietarif genannte Federwild und zahme Geflügel, sowie Fleisch davon, nach wie vor altsiepflichtig.

Diese altsiepflichtigen Gegenstände sind also auch künftig vorwärtsführend vorzuführen, anzuzeigen und zu verpacken.

Die mit der Post hier eingehenden altsiepflichtigen Sendungen sind vom 1. April ab von den Empfängern innerhalb 48 Stunden nach dem Empfangen bei der Altsieabfertigungsstelle, Neugasse 8, mündlich oder schriftlich nach Anleitung des Altsietarifs anzumelden.

Für die mündlich angemeldeten Postsendungen ist die Altsie bei der Anmeldung zu bezahlen. Für die schriftlich angemeldeten Postsendungen wird die Altsie auf Kosten des Empfängers durch Anforderungsschein angefordert und ist dann fristzeitig vor- und befallsaldfrei bei der Altsieabfertigungsstelle Neugasse 8 zu zahlen.

Eine Erhebung der Altsie durch die Postpaketbesteller findet nach dem mit der Post getroffenen Abkommen vom 1. April 1. Js. ab nicht mehr statt.

Auch werden den Paketen Anforderungsscheine nicht mehr beigegeben.

Durch Unterlassung der Anmeldung und Verabgabe der altsiepflichtigen Postgüter macht sich der Empfänger der Altsiedebetrags schuldig und nach §§ 28/29 Altsieordnung strafbar.

Wiesbaden, den 29. März 1910. 26850
Städt. Altsieamt.
Wird wiederholt veröffentlicht.
Wiesbaden, den 5. Januar 1911.
Städt. Altsieamt.

Bekanntmachung.

Altsie auf Wildpret und Geflügel.
Die Altsie auf Wildpret und Geflügel wird weiter erhoben, da die Stadt Wildpret und Geflügel nicht als Fleisch im Sinne des § 13 des Altsiegesetzes anseht. Der Prozeß, der über diese Frage schwebt, ist durch die letzte und höchste Instanz noch nicht entschieden.

Der Wildpret und Geflügel durch die Post zugeführt erhält, hat binnen 48 Stunden dies dem Altsieamt schriftlich oder mündlich unter Angabe des Inhaltes der Sendung anzumelden.

Wer die Anmeldung schriftlich befragt, erhält für die Sendungen mit Ablauf des Vierteljahres eine Gesamtauforderung ausgestellt.

Diese Anordnung ist getroffen, um dem Empfänger, der bisher beim Empfangen jeder einzelnen Sendung die Altsie zu zahlen hatte, das Zahlungsgeschäft zu erleichtern.

Für alle von heute ab eingehenden Sendungen wird die Altsie zum erstenmal anfangs April 1911 angefordert.

Wiesbaden, den 19. Dez. 1910.
Der Magistrat.
Wird wiederholt veröffentlicht.
Wiesbaden, den 5. Januar 1911. 26850
Städt. Altsieamt.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich zur gef. Kenntnis, daß sämtliche Monteur- und Installationsarbeiter der diesseitigen Verwaltungs Dienstleistung tragen und mit einer Legitimationskarte versehen sind, welche letztere sich die hiesigen Einwohner gegenbehalten vorzeigen lassen wollen.

Es wird hierbei gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß die Legitimationskarte Nr. 22 des Elektrizitätswertes verloren gegangen und durch eine Ersatzkarte Nr. 27 ersetzt worden ist.

Wiesbaden, den 14. Januar 1911. 26848
Die Verwaltung der Städt. Wasser- u. Lichtwerke.

Bekanntmachung.

Die Ausführung von rund 1200 Quadratmeter Asphaltboden v. (Alphaltbelag mit Betonunterlage) im Neubau der Grobmarkthalle des städtischen Schlacht- und Viehhofes soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Verwaltungsgebäude Friedrichstraße 19 Zimmer Nr. 9 eingesehen, die Angebotsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Vorkasse oder befallsaldfreie Einzahlung von 50 M. sowie der Vorrat reicht, bezogen werden.

Verdachte Angebote sind spätestens bis Freitag, den 27. Januar 1911, vormittags 9 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist 30 Tage.
Wiesbaden, den 18. Januar 1911. 26844
Städtisches Hochbauamt.

Bekanntmachung.

Die Lieferungen von elektrischen Installationsmaterialien für die städtischen Betriebe sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung nur an hiesige Firmen vergeben werden.

Angebotsformulare können während der Vormittagsdienststunden Friedrichstraße 19 Zimmer Nr. 19 eingesehen, die Verdingungsunterlagen von dort bis zum 30. Januar 1911 bezogen werden.

Verdachte Angebote sind spätestens bis Mittwoch, den 31. Januar 1911, vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist 2 Wochen.
Wiesbaden, den 16. Januar 1911. 26847
Städtisches Maschinenbauamt.

Bekanntmachung.

Am 27. Januar 1911 (Kaisergeburtstag) sind von nachmittags 1 Uhr ab die städtischen Volksbäder geschlossen.

Wiesbaden, den 16. Januar 1911. 26847
Städtisches Maschinenbauamt.

Städt. Krankenhaus Wiesbaden.

Die Lieferung der nachstehend bezeichneten Metall-Beistellen und Metall-Radstühle für den allgemeinen Kranken-Pavillon soll vorbehaltlich der Genehmigung der städtischen Körperschaften im Submissionswege vergeben werden und zwar:

- 82 Betten für Kranke.
- 33 Betten für Schwere.
- 123 Radstühle für Kranke.

Bei der gesamten Lieferung kommen möglichst Metall-Beistellen und Radstühle der Firma Hermann Reinhold, Berlin N., Södenfer 24/25 in Betracht.

Lieferungsangebote sind bis einschl. 6. Februar d. Js., vormittags 10 Uhr, an das städtische Krankenhaus, wofolst vorher auch die Bedingungen eingesehen und unterschrieben werden müssen, einzukommen.

Wiesbaden, den 12. Januar 1911. 26808
Städt. Krankenhaus.

Bekanntmachung.

des städtischen Krankenhauses zu Wiesbaden.

Vom 1. April 1911 ab in Gültigkeit.

1. Für Verpflegung von Erwachsenen in der 1. Klasse: für hiesige Einwohner täglich 8 M., für Fremde täglich 10 M. Für Verpflegung von Kindern unter 10 Jahren in der 1. Klasse: für hiesige Einwohner täglich 6 M., für Fremde täglich 8 M.

2. Für Verpflegung von Erwachsenen in der 2. Klasse: für hiesige Einwohner täglich 5 M., für Fremde täglich 6 M. Für Verpflegung von Kindern unter 10 Jahren in der 2. Klasse: für hiesige Einwohner täglich 3 M., für Fremde täglich 4 M.

Der Aufnahme- und Entlassungstag wird bei den Kranken 1. und 2. Klasse als je ein besonderer Tag berechnet.

Von den Kranken zu 1 und 2 (Klasse 1 und 2) ist an den behandelnden Oberarzt ein den Verhältnissen angemessenes Honorar zu entrichten. Außerdem sind von diesen Kranken die Kosten für Reinigen der Leibwäsche, für Medizin und sonstige Heilmittel, Heißbäder, Verbandmaterial, Wein, Transport, besondere Wartung und dergl. besonders zu zahlen.

3. Für Verpflegung von Erwachsenen in 3. Klasse und zwar: für hiesige selbstzahlende Einwohner und für Personen, welche für Rechnung der hiesigen städtischen Armenverwaltung oder der Polizei, des Justiz- oder Militärjustiz untergebracht sind, täglich 2,50 M., mit Extrasimmer täglich 3,50 M. Für Mitglieder der hiesigen Krankenkassen und eingeschriebenen Hilfskassen, welche ihren Sitz im Stadtkreise Wiesbaden haben, täglich 2,25 M. Für außerhalb des Stadtkreises Wiesbaden wohnende Personen, sowie für Berufsgenossenschaften, Versicherungen und dergleichen, auch wenn die Eingewickenen hier ständig am Plage wohnen, täglich 3,50 M., mit Extrasimmer täglich 4,50 M. Für Mitglieder auswärtiger Krankenkassen 3,25 M. Für Verpflegung von Kindern unter 10 Jahren in der 3. Klasse: für hiesige Einwohner täglich 1,50 M., für Fremde täglich 2— M.

4. In den Verpflegungsstellen der 3. Klasse sind die Kosten für ärztliche Behandlung, Medizin, Verbandmaterial, Leibwäsche etc. mitzuenthalten. Besonders zu vergüten sind dagegen die baren Ausgaben für Heißbäder, besondere Wartung, Kleidung, künstliche Glieder, Transporte etc. Die Kosten für besondere Wartung können ganz oder teilweise, je nach Lage der Verhältnisse des betreffenden Patienten, durch Beschluß der Krankenhaus-Deputation erlassen werden.

5. Der Tag der Aufnahme und Entlassung wird bei den Kranken der 3. Klasse zusammen für einen Tag gerechnet. Als hiesige Einwohner werden nur diejenigen Personen betrachtet, die hier ihren dauernden Aufenthalt haben.

6. Für Patienten, welche für eigene Rechnung verpflegt werden, ist bei der Aufnahme ein angemessener Kostenvorschuß und zwar in der 1. und 2. Klasse für mindestens 7 Tage, in der 3. Klasse für mindestens 14 Tage bei der Krankenkassenkasse zu hinterlegen.

7. Für zahlungsfähige Personen, welche im Krankenhaus ärztlich behandelt, aber nicht verpflegt werden, sind die Kosten für Medizin, Verbandmittel etc. zu erstatten.

8. Bei Todesfällen der 1. und 2. Klasse können die Hinterbliebenen zur Erstattung des beizutragenden Betrages und zu den nötigen weiteren Desinfektionskosten herangezogen werden.

9. Für Ankleiden etc. von Leiden wird die in der Friedhofsanordnung für die Stadt Wiesbaden festgesetzte Gebühr von den Angehörigen der Verstorbenen gezahlt und dem Leidenankleider vergütet; bei Verstorbenen, welche aus öffentlichen Armenmitteln verpflegt worden sind, erfolgt das Ankleiden unentgeltlich.

10. Das Dienstboten-Jahresabonnement beträgt 10 M. für jeden Dienstboten.

Der vorstehende Tarif wird nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung hierdurch genehmigt.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1910. 26808
Der Magistrat.

Zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 1. Januar 1911.

Städtisches Krankenhaus.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von:

60 Mäßen und 60 Litern für die städtische Feuerwehr ist zu vergeben.

Kufter liegen im Feuerweh-Haus (Neugasse 6) aus.

Die Lieferung muß am 1. Mai 1911 erfolgen. Angebote sind versiegelt bis 1. Februar dem Unterzeichneten einzureichen.

Wiesbaden, den 17. Januar 1911. 26739
Der Vorsitzende der Feuerwehr-Deputation.

Neustadt

Räumungs-Verkauf

beginnt am Freitag, den 20. Januar.

Es bietet sich eine wirklich günstige Gelegenheit, moderne **erstklassige** Schuhwaren für Damen, Herren und Kinder aus durchweg bewährten Qualitäten, ohne Rücksicht auf den früheren Wert, zu **enorm billigen** Preisen zu erwerben.

Neustadt, Wiesbaden, Langgasse 5.

Alleinverkauf der rühmlichst bekannten Fortschritt-Stiefel.

